

AGB

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CARLO GBR

1. Gegenstand des Vertrages

1.1.: Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Carlo GbR (vertreten durch Christoph Römer, Julius Schmitt und Tobias Wolf) - nachfolgend nur Carlo genannt - mit dem/der Auftraggeber/in. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des/der Auftraggeber/in werden von Carlo nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2.: Alle Vereinbarungen, die zwischen Carlo und dem/der Auftraggeber/in zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen eines Angebotes/Auftrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

1.3.: Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem/der Auftraggeber/in, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4.: Carlo sieht sich als Kunst- und Medienkollektiv. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und der Leistungsbeschreibungen.

1.5.: Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Carlo und dem/der Auftraggeber/in ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrages

2.1.: Bei der Auftragsbearbeitung gilt Gestaltungsfreiheit, sofern von dem/der Auftraggeber/in keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

2.2.: Grundlage für die Arbeit von Carlo und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das von dem/der Auftraggeber/in ausgehändigte Briefing. Das Briefing bedarf der Schriftform.

2.3.: Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten werden von Carlo mitgeteilt und müssen von dem/der Auftraggeber/in zu getragen werden.

2.4.: Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Carlo, das von dem/der Auftraggeber/in beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch von dem/der Auftraggeber/in gegen Carlo resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den/die Auftraggeber/in wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1.: Der/die Auftraggeber/in erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer, Umfang und Zweck, soweit nichts anderes vereinbart, die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte an allen von Carlo im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gelten, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist, für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Nutzungen, die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei Carlo.

3.2.: Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3.: Carlo darf die von ihm entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Carlo und dem/der Auftraggeber/in ausgeschlossen werden.

3.4.: Die Arbeiten von Carlo dürfen von dem/der Auftraggeber/in oder beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht Carlo von dem/der Auftraggeber/in ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu. Die Geltendmachung eines höheren Honorars bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.5.: Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung Carlos.

3.6.: Über den Umfang der Nutzung steht Carlo ein Auskunftsanspruch zu.

3.7.: Carlo verbleibt das Recht, Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, auf seinem Namen schützen zu lassen. Carlo hat das Recht, Erfindungen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Auftrages gemacht werden, auch im Rahmen anderer Aufträge und für andere Auftraggeber zu verwenden.

3.8.: Das Recht zur Nutzung der Arbeiten durch den/die Auftraggeber/in erlischt, wenn die Rechnung an Carlo sechs Wochen nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und Carlo dem/der Auftraggeber/in zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, dass das Nutzungsrecht nach dem Ablauf der Frist in Fortfall gerät. Das Recht zur Nutzung der Arbeiten erlischt ferner, wenn diese Arbeiten noch nicht bezahlt wurden und der/ Auftraggeber/in seine Zahlung eingestellt hat, insbesondere in Insolvenz oder Vermögensfall gerät oder die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen durchgeführt wird. Ein etwa übertragenes ausschließliches Nutzungsrecht des/der Auftraggebers/in erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der/des Auftraggeber/in in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluss des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird. Es wandelt sich dann in ein einfaches Nutzungsrecht um.

3.9.: Vorschläge des/der Auftraggebers/in oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.10.: Carlo hat das Recht auf Urheberbenennung.

4. Vergütung

4.1.: Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht Carlo ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.2.: Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann Carlo dem/der Auftraggeber/in Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den/die Auftraggeber/in nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten Carlos verfügbar sein.

4.3.: Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den/die Auftraggeber/in, und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändern, werden Carlo alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und Carlo von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.



4.4.: Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich. Ist die Agentur mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 50 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen; darin sind entstandene Aufwendungen und entgangener Gewinn enthalten.

4.5.: Alle in Angeboten und Aufträgen genannten Preise und die daraus resultierend zu zahlenden Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

4.6.: Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Carlo hohe finanzielle Vorleistungen bzw. beträgt das Gesamtvolumen des Auftrages mehr als 3.000,00 € netto, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel bei Produktionsbeginn und ein Drittel spätestens 30 Tage nach dem Datum der Schluss-Rechnung. Auslagen und Kosten sind bei Erhalt der hierfür angefertigten Rechnungen fällig.

4.7.: Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

5. Geheimhaltungspflicht von Carlo

5.1.: Carlo ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die Carlo aufgrund eines Auftrages von dem/der Auftraggeber/in erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

6. Pflichten des Auftraggebers/in

6.1.: Der/die Auftraggeber/in stellt Carlo alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von Carlo sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den/der Auftraggeber/in zurückgegeben.

6.2.: Der/die Auftraggeber/in wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit Carlo erteilen.

7. Moralische und Ethische Bedenken, Gleichbehandlung, Diskriminierung

7.1.: Carlo behält sich vor, aufgrund von moralischen oder ethischen Bedenken eine Produktionen abubrechen, Personen auszuschließen oder Nutzungsrechte zu entziehen. Dies gilt besonders für Handlungen und Äußerungen menschenunwürdiger Art im Sinne des Grundgesetzes, der Menschenrechte und im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Dies gilt in allen Phasen der Produktion, sowie der darauf folgenden Verwertung, gerade wenn sich während der Produktionsphasen oder in der Verwertung herausstellt, dass der/die Auftraggeber/in, (Freie-) Mitarbeiter, sonstige Beschäftigte oder Kooperationspartner Äußerungen oder Handlungen tätigen die menschenunwürdiger Art im obigen Sinne sind oder gegen die ethisch und moralischen Prinzipien von Carlo stehen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass das fertige Produkt im Rahmen solcher Handlungen oder Meinungsbildungen genutzt wird oder werden soll.

8. Gewährleistung und Haftung Carlos

8.1.: Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit, der durch Carlo erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen, wird von dem/der Auftraggeber/in getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, der Datenschutzgrundverordnung und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Carlo ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese



bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der/die Auftraggeber/in stellt Carlo von Ansprüchen Dritter frei, wenn Carlo auf ausdrücklichen Wunsch des/der Auftraggebers/in gehandelt hat, obwohl sie dem/der Auftraggeber/in Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch Carlo bei dem/der Auftraggeber/in hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet Carlo für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit Carlo die Kosten hierfür der/die Auftraggeber/in.

8.2.: Carlo haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des/der Auftraggeber/in. Carlo haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3.: Eine eventuelle Haftung Carlos beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen. Für von einfachen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachte Schäden besteht eine eventuelle Haftung nur im Falle von Vorsatz.

9. Verwertungsgesellschaften

9.1.: Der/die Auftraggeber/in verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA abzuführen. Werden diese Gebühren von Carlo veranschlagt, so verpflichtet sich der/die Auftraggeber/in diese Carlo gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

9.2.: Der/die Auftraggeber/in ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf von dem/der Auftraggeber/in nicht von der Rechnung für Carlo in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der/die Auftraggeber/in zuständig und selbst verantwortlich.

10. Leistungen Dritter

10.1.: Von Carlo eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Carlos. Der/die Auftraggeber/in verpflichtet sich, diese im Rahmen der Auftragsdurchführung von Carlo eingesetzten Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von Carlo weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

11. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

11.1.: Alle Arbeitsunterlagen, elektronischen Daten und Aufzeichnungen, die im Rahmen des Auftrages auf Seiten Carlos angefertigt werden, verbleiben bei Carlo. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann von dem/der Auftraggeber/in nicht gefordert werden. Carlo schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

12. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

12.1.: Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.



13. Schlussbestimmungen

13.1.: Der/die Auftraggeber/in ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

13.2.: Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den/die Auftraggeber/in ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

13.3.: Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für den Sitz von Carlos Gericht.

14. Salvatorische Klausel

14.1.: Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

München, 29.09.2018

